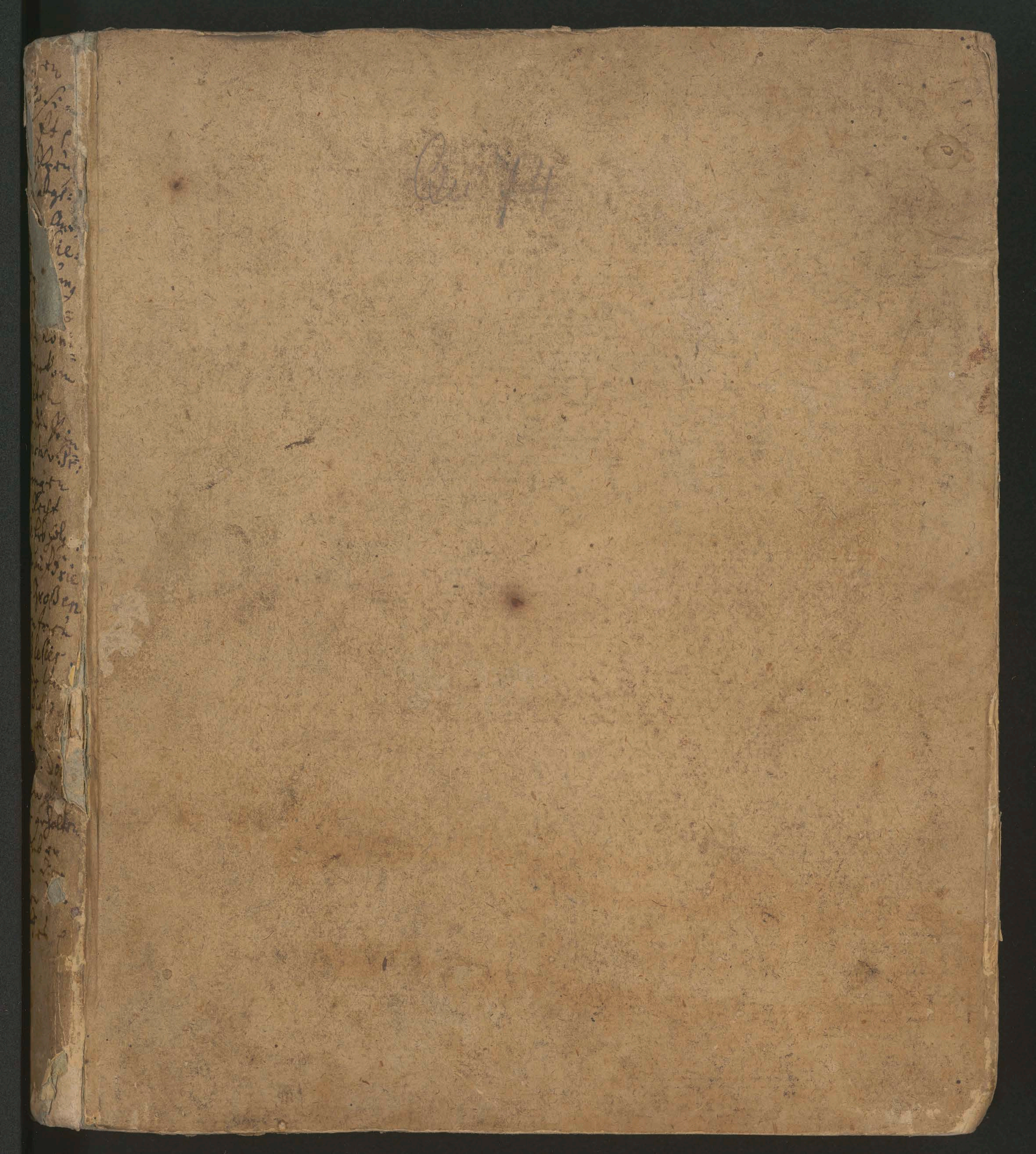


Das von dem Gelehrten Juden, Weßeli, aus Berlin, wegen des glück-
lich wieder hergestellten Friedens zwischen dem Römisch[illegible]
und dem König v. Preußen verfertigte und am [illegible]
1779. in der Berlinischen Jüdischen Synagoge feyerlich [illegible]
n Lied lautet in der Deutschen Übersetzung folgendermaßen:

Wie Morgen Röthe lieblich, hell wie Sonnenlicht
Strahlt das frohe Herz auf jedem Angesicht: Morgen
Den Friedrich der Frieden Mann, zieht ein. Vornehmlich
Laut tönt der Völker Ruf: Friede kömt mit dir!
Friede ruhe neben dir, auf deinem Throne;
Du hast das Gute vollbracht, den Riß noch aufgehalten.
Der du Völker züchtigest! du befahlest Rast, sie kam:
Nationen in Aufruhr; schnell brach sie aus, der Menschen Plage
Dein Rathschluß änderte: es ward Licht; nun steht die Ruhe wieder
Wundervoll sind deine Thaten Gott! am Menschengeschlecht
Bald zittern sie vor dem kommenden Richter d. Welt:
Dann führest du aus der Bedrängniß wieder sie zur Stelle
der Erfrischung.
Denn deine Hand erschuf des Menschen Geist:
Du hast in ihm der Höhen und Tiefen Geschöpfe vereint,
Hast ihm eingeprägt deiner Welt alles Ebenbild.
Mit Leiden kämpft die Lust, mit Ruhe der Tumult:
Wie Licht mit Finsterniß, mit Ungewitter die Stille:
Und alles trägt die Spuren deiner weisen Göttlichkeit.
Jetzt! hüllen den Himmel düstere Wolken ein;
Der Regen Geschoß durchstürmt sie, und glühender Blitz
Und Donner und Sturm erschüttert des Menschen Herz;
Zerstreut die Nebel läutert die Lüfte,
Und Licht erquickt die Schauenden wieder.

[illegible] der Herrscher füllte die Welt mit Trübsal
Schwefelströme und flammende Gluthen überströmten
Menschenblut gedüngte Auen;
Sendest du Beruhigung, Geist der Eintracht;
Daß das Schwerdt fährt in die Scheide zurück,
Und du giebst gegenseitigen Geist, besten Rath, Redlichkeit,
Dem Erdkreis himmlische Freuden
Friede! laß deinen Segen unaufhaltsam strömen
Ohne dich ist des Guten kein froher Genuß.
Wir schmachten lang nach deinem Labsaal!
Alles Land hat vergessen dein Bild;
Doch jenes Tages nicht, da Friedrich zog ins Feld.
Da des Volkes Aeltesten mit verhülltem Haupte
Dem ausziehenden Helden erstaunte Blicke nachsandten
Und leise mit untermischten Thränen lispelten:
Auch du, Wollust unsers Herzens! Schmücke die Felder!
Auch du ziehst wieder hin ins blutige Feld.
Wer bleibt uns nun? Ach! Fürst unser sanftes Licht!
Am Morgen wanderst du jenen Himmel hin:
Aber was erhielt am Abend dir die Ruhe?
Nur die Gerechtigkeit, nur deines Herzens gerader Sinn.
Der Gott des Lebens vergelte dir! bewahre deine Seele
Umwinde bald die Friedensbinde um deine Stirne
Daß bald dein Schwerdt in seiner Scheide wieder raste!
So sprachen Sie; empor stieg Ihr Gebet,
Und ward erhört; der Friede kam vom Himmel herab
Und Angst und banges Schrecken wichen zurück.
Nun sendet Euren Dank dem Gott des Himmels zu!

Daß seiner Vater Güte eingeräumt! Selbst Hände [illegible]
Und segnet den Strom, segnet ihn das [illegible] hat
Seine [illegible], oder Gefilde, wüste Wohnung des Wildes!
Er kömmt, den Ströme, zieht durch dürres Land,
Und Segen tragen Menschen Kind im Land zu Land!
Zeigt sich ihr Sprießen der Felder! Du blühender Baum!
Er zeigt ein der blühen Lust, wo öde war
Und Dornen verwandelt in zierenden [illegible]!
Erschrecks, Stürze der Lust, [illegible] Schwärmen entgegen!
Auch stand man mit Verwunderung u. [illegible]
Ringsum [illegible], ringsum Wohlgefallen an.
Überall Pracht u. Augenlust, wo seiner Hand [illegible]:
Mit Stolz erhebt sich doch der Säulen Ganz [illegible]!
Der Wanderer [illegible] sein Herz, wendet sich [illegible];
Daß [illegible] [illegible], [illegible], und [illegible]!
[illegible] der [illegible], [illegible] und [illegible],
Der da [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible],
Der sich finden [illegible] allen die [illegible] [illegible];
Der dürftigen Kinder [illegible] [illegible], der [illegible]
Und [illegible] und [illegible]; so wie der Adler seine Brut.
Die [illegible] im Garten der [illegible] [illegible] [illegible],
Dem [illegible] [illegible] des Gartens, [illegible] [illegible] entgegen
Der [illegible] [illegible] von [illegible] und [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible];
Ihre [illegible] [illegible] sie [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
Und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] dir, o König, der dieses alles hat [illegible]!
[illegible] [illegible] der [illegible] Hand, [illegible] [illegible] du nicht,
Du bist der [illegible] [illegible] und [illegible] des [illegible].
[illegible] dir, o Land! [illegible] König ein [illegible] ist:
[illegible] alle [illegible] hat [illegible] in dir, allem [illegible] [illegible]
Er [illegible] wieder dein König! [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] wieder.

# Bemerkungen

über die

# Schlesische Landschaft

besonders

bey den gegenwärtigen Zeitläuften.



Breslau,
zu haben bey Willhelm Gottlieb Korn, 1778.

C. W. N.

# Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge. 1778.

Seitdem der letzte Churfürst von Bayern Maximilian Joseph den 30. December 1777. ohne Leibes-Erben verstorben, und mit ihm der Wilhelminische Manns-Stamm ausgegangen, ist über die Erbfolge zu dessen hinterlassenen Ländern, vieles parteyisch und weitschweifig, aber wenig mit Zusammenhang, Zuverläßigkeit und Ueberzeugung geschrieben worden. Sowohl das politische als gelehrte Publicum hat so lange im dunkelen geirret, als der Grund der Ansprüche des Kayserl. Königl. Hofes an Nieder-Bayern, einem jeden außer den Höfen von Wien und München, welche die bekannte Convention von 3ten Januar 1778 unter sich geschloßen, unbekannt war. Da aber nunmehro derselbe in einer Privat-Schrift, die den Titul führet: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph rückgelaßene Länder und Güter entdecket ist, und sowohl der beruffene Lehnbrief K. Sigismunds als ein Vertrag vom 10ten und 21ten Mart. 1426. worin das Lehn von Nieder-Bayern dem Erzhause Oesterreich verschrieben seyn soll, darinn obwohl sehr verstümmelt bekannt gemacht worden, so kan nunmehro ein jeder, der in der Geschichte und dem Staatsrecht von Deutschland bewandert ist, davon urtheilen. Eine Privat-Person will suchen, diese ganze wichtige Streitsache auf einige Hauptsätze, die allen der Verfassung von Deutschland kundigen bekannt sind, und nöthigenfalls ausführlicher bewiesen werden können, zu bringen.

Die erste Hauptfrage ist ohne Zweifel: Wer hat das wahre und nächste Recht zu der Erbfolge der Bayerischen Länder überhaupt, oder zu derselben einzelnen Theilen?

Diese Frage entscheidet sich am besten aus der Historie der Häuser Pfalz und Bayern, und aus der hiebeygefügten leicht erweißlichen Stamm-Tafel dieser beyden Häuser. (No. I.) Nach solcher stammen die Häuser Pfalz und Bayern von einem gemeinschaftlichen Stamm-Vater her, nemlich von Otto, Grafen von Scheyern und Pfalzgrafen von Wittelsbach, welchem Kayser Friederich I. nach der Aechtung Herzog Heinrichs von Sachsen und Bayern, das diesem abgenommene Herzogthum Bayern im Jahr 1180. zum Reichs-Mannlehn verliehen. Sein Sohn Ludwig und sein Enkel Otto II. brachten die Pfalzgrafschaft am Rhein dazu. H. Otto II. ältester Sohn, Ludwig der Strenge, stiftete die Linie von Ober-Bayern und der Pfalz, und der jüngere, Heinrich, die von Nieder-Bayern, welche im J. 1340. ausgieng. Ludwig des Strengen Söhne, Pfalzgraf Rudolph, und Ludwig Herzog in Bayern, der nachmals Kayser worden, sind die Stifter, der erstere, des noch blühenden Pfälzischen Hauses, oder der Rudolphinischen Linie, und der letztere, von dem nunmehro erloschenen Bayerischen Mann-Stamme, welchem man nachhero den Namen der Wilhelminischen Linie gegeben. Sie theilten sich die Staaten ihres Vaters in den Jahren 1310. und 1313. und diese Erbtheilung wurde im J. 1329. durch den zu Pavia zwischen K. Ludwig und seines verstorbenen Bruders Rudolph Söhnen errichteten Vertrag, wovon ein Auszug hier beygefü- (No. II.)

gefüget ist, dergestalt erneuert, daß ersterer Ober-Bayern, und leztere die Unter- und Ober-Pfalz behielten, wobey beyde Theile sich versicherten: daß wenn ein Theil, oder eine Linie, ohne Erben abgehen würde, deren Länder, wie auch die Churwürde, der andern Linie zufallen sollten, und daß kein Theil von seinen Landen etwas verkaufen, versetzen, oder veräussern wolle. Durch diese Verbindung sind die Besitzungen der Häuser Pfalz und Bayern ohnstreitig mit einem Pacto mutuae successionis, oder der wechselseitigen Erbfolge, mit der unzertrennlichen und unveräußerlichen Eigenschaft, und also in der That mit einem beständigen Familien-Fideicommis, welches daraus herfließet, obgleich der Name darin nicht ausgedrucket ist, beleget worden. Obzwar die im J. 1340. ausgegangene Nieder-Bayersche Linie den Vertrag von Pavia nicht mitgeschlossen, so erstrecket sich doch dieser Vertrag und dessen Kraft und Verbindung eben sowohl auf Nieder-Bayern, theils weil derselbe auf alle Herrschaften und Rechte der Häuser Pfalz und Bayern geschlossen worden, und das Hauß Pfalz schon zur Zeit desselben Schließung, aus der gemeinschaftlichen Abstammung ein Erbrecht auf Nieder-Bayern hatte; theils aber auch und vornehmlich, weil der Vertrag von Pavia nach der im J. 1340. geschehenen Wiedervereinigung von Nieder-Bayern mit Ober-Bayern, in denen in den Jahren 1524. 1724. 1746. 1766. und 1771. errichteten Hausverträgen, wovon man den von 1766. auszugsweise hiebey füget, zum Grunde geleget und erneuert, folglich auch auf Nieder-Bayern erstrecket, und also der von einem Kayser geschlossene und von allen Churfürsten durch die damahls gewöhnliche Bey- und Will-Briefe bestätigte Vertrag von Pavia, ein von den Häusern Pfalz und Bayern selbst so benanntes und auf alle seine Besitzungen geltendes Grundgesetz und pragmatische Sanction geworden, welche weder eine Linie ohne Bewilligung aller Agnaten, noch auch der Kayser selbst willkürlich aufheben kann. Wenn schon durch zufällige Zeitläufte, in einigen Stücken, besonders in Abwechselung der Chur, einige Veränderungen, oder Nichtbeobachtungen vorgefallen, so ist doch dieser Vertrag dadurch nicht aufgehoben worden, sondern im übrigen, besonders in Ansehung der Erbfolge, aufrecht stehen geblieben, und hat derselbe vielmehr durch die so oft geschehene Erneuerung, eine neue Kraft erhalten.

No. III.

Durch diese unumstößliche Sätze zerfallen die in den sogenannten Unpartheyischen Gedanken und auch sonst zu Wien geäußerte Einwürfe, daß der Traktat von Pavia nur ein Zeitvertrag und durch Nichtbeobachtung aufgehoben sey; daß er nicht auf Nieder-Bayern gehe; daß das Haus Pfalz, welches vom Kayser Ludwig in die Acht erkläret, und durch den Vertrag von Pavia wieder eingesetzet worden, kein anderes Erbrecht als aus diesem Traktat, und nicht aus der gemeinschaftlichen Abstammung habe. Weder in dem Traktat von Pavia noch sonst ist jemals an dergleichen gedacht, noch das Erbfolgsrecht des Hauses Pfalz dergestalt eingeschränket und bestimmet worden, sondern es wird vielmehr in allen Haußverträgen die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser Pfalz und Bayern zum Grunde der wechselseitigen Erbfolge und Beyhülfe genommen.

Selbst der Westphälische Frieden hat die Erbfolge des Hauses Pfalz, in ganz Bayern bestätiget. Denn da die Pfälzische Linie, die derselben von K. Ferdinand II. im dreißigjährigen Kriege entrißene Ober-Pfalz nebst der Churwürde

an

an H. Maximilian von Bayern in dem Art. 4. §. 3. gedachten Friedens abtreten muste, so wurde dagegen daselbst §. 9. bedungen, daß wenn der Wilhelminische Mann-Stamm abginge, die Churwürde nebst der Ober-Pfalz an die Pfälzische Linie zurückfallen solte, welches nicht anders als aus dem allgemeinen Succeßionsrecht des Hauses Pfalz auf Bayern folgen konnte. Von der Erbfolge in den übrigen Bayerischen Landen, geschah hier zwar keine Erwähnung, weil sich solches von selbst verstund, und man durch den Westphälischen Frieden nicht alle Rechte der Reichsstände, sondern nur die durch den Deutschen Krieg eingerißene große Unregelmäßigkeiten abstellen, und die Restitution der Entsezten bewürken wollen; es wurde aber auch nichts dagegen verfüget, vielmehr wurde die Erbfolge in den übrigen Bayerischen Landen der Pfälzischen Linie ausdrücklich vorbehalten durch die Worte des Art. 4. §. 10. Totius lineæ Rudolphinæ jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

Es gebühret also dem Hause Pfalz die Erbfolge in ganz Bayern nach dem Traktat von Pavia, nach den Haus-Verträgen beyder Häuser und nach dem Westphälischen Frieden; es gebühret ihm aber auch solche ohne Rücksicht auf diese Traktaten, bloß als eine unstrittige Folge der allgemeinen deutschen Lehnsverfaßung, nach welcher die Lehen, die von gemeinsamen Anherren erworben sind, auf alle von denselben entsproßene Abkömmlinge vererbet werden, von einer ausgehenden Linie zu der nachlebenden übergehen, und nicht aus dem Hause kommen können, so lange von deßelben Mann-Stamme noch jemand übrig ist. Nach diesen Grundsätzen haben die verschiedenen Linien von Bayern und Pfalz sich bishero succedirt, auch die Länder unter sich getheilet, welche Theilungen in diesen Häusern selbst aber, die Unzertrennlichkeit in Ansehung fremder Häuser nicht aufheben, und also ohne Grund gegenseitig angezogen werden.

Der Mangel der Mitbelehnschaft kann dieses Erbfolgsrecht nicht aufheben, da sie nach der Reichshofraths-Ordnung Tit. 3. §. 12. nur da erfordert wird, wo sie hergebracht ist, in den Häusern Pfalz und Bayern aber niemals hergebracht und um so weniger nöthig gewesen, als das Recht der Erbfolge in denselben durch viele Hausverträge festgesetzet, diese aber überhaupt durch die Wahl-Capitulation Art. 1. §. 9. bestätiget sind.

So wie nach den angeführten Gründen, die Succeßion in den Bayerschen Landen überhaupt dem Hause Pfalz gebühret; so befinden sich dagegen auch in dem ganzen Umfange derselben viele und ansehnliche Allodialstücke, die den Allodial-Erben des Bayern-Wilhelminischen Mannsstammes zukommen. Solche Allodial-Erbschaft gebüret nach dem beständigen Herkommen und den Verträgen des Hauses Bayern, einzig und allein der verwittweten Frau Churfürstin von Sachsen, als einigen Schwester und nächsten leiblichen Erbin des verstorbenen Churfürsten von Bayern, und an deren Stelle Ihrem Herrn Sohn des Churfürsten von Sachsen Durchlaucht, welchem Sie Ihre Rechte abgetreten hat. Hochdieselbe werden die Allodial-Erbschaft mit dem Hause Pfalz, als Universal-Erben abzumachen haben. Soll aber solches auf eine zureichende und zu Recht beständige Art geschehen, so muß die Bayerische Erbschaft in ihrem gesetzmäßigen Stande gelaßen, und nicht so, wie bisher geschehen, geschwächet, und über die Hälfte gemindert werden, indem dadurch ein großer Theil der Allodial-Erbschaft verlohren gehen würde.

Dafern Ihro Majestät die Kayserin-Königin fortfahren wollen, ein sogenannten Regrediens-oder Rückgangs-Recht zu der Chur-Bayerischen Allodial-Erbschaft zu verlangen, weil Sie von Maria Anna, einer Tochter H. Wilhelm V. von Bayern und Gemahlin K. Ferdinand II. herstammen, so würde ein solcher Anspruch theils mit dem beständigen Herkommen im Reich, und den Haußverträgen des Hauses Bayern, theils auch selbst mit den Grundsätzen streiten, nach welchen höchstgedachte Ihro K. K. Maj. die Häuser Bayern und Sachsen, die von den Töchtern Ihres ältern Herrn Vaterbruders K. Joseph I. herstammen, von der Oesterreichischen Erbfolge ausgeschloßen haben, und ein gleiches Rückgangs-Recht würde den hohen Häusern Bourbon, Würtemberg und andern, in welche Bayerische Prinzeßinnen verheyratet gewesen, und die von denselben dadurch herstammen, zustehen.

Die Herren Herzoge zu Meklenburg machen einen besondern Anspruch auf die halbe Landgrafschaft Leuchtenberg aus einer Anwartschaft, welche Ihnen K. Maximilian I. im J. 1502. ertheilet, weshalb Sie selbst eine Druckschrift bekannt gemachet haben.

Die zweyte Hauptfrage läuft darauf hinaus: **Ob Ihro Maj. die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen ein altes Erbrecht zu einem Theil der Bayerschen Lande haben?**

Diese Frage scheint sich dadurch von selbst zu erledigen, wenn nach dem vorhin angeführten ausgemacht wäre, daß die Erbfolge in die Bayersche Lande dem Churhause Pfalz überhaupt, und die Allodial-Erbschaft bloß dem Churhause Sachsen zukomme. Hätten Ihro K. K. Maj. vermeynet, ein Recht oder Anspruch an die Bayersche Lande zu haben, so hätten Sie solches nicht allein dem Hr. Churfürsten zu Pfalz, sondern auch den übrigen Herrn Pfalzgrafen und den sämmtlichen Reichs-Ständen, die ein so wesentliches Intereße dabey haben, vorlegen, und auf eine Reichsverfaßungsmäßige Art mit und vor denselben ausmachen, nicht aber mit der Besitznehmung eines streitigen Landes den Anfang machen sollen. Es ist auch bishero von den Ansprüchen nichts weiter öffentlich bekannt gemacht worden, als daß man in der den Gesandten zu Wien den 20. Januar zugestellten Circular-Note, und in den in Bayern ergangenen Patenten summarisch angezeigt: daß der K. Königin Maj. drey Ansprüche habe.

1) Aus einer sogenannten würklichen Belehnung, die K. Sigismund im J. 1426. dem Herzog Albrecht von Oesterreich auf die Districte, welche die damals mit dem H. Johann von Bayern-Straubingen erloschene Linie vorhin beseßen, ertheilet.

Es ist der Lehnbrief, wodurch K. Sigismund dem H. Albrecht von Oesterreich dieses Lehen von Nieder-Bayern ertheilet, in langer Zeit nicht zum Vorschein gekommen; ja auch selbst dem Hrn. Churfürsten von der Pfalz ist derselbe weder bey der Schließung der Convention vom 3. Januar, noch bis zum 22. Martii vorgeleget worden, welches daraus erhellet, daß das Churbayersche Ministerium solche Vorlegung in einer in allen Zeitungen gestandenen Note vom 22. Martii noch verlangen müßen. Selbst die Schriftsteller des Hauses Oesterreich, welche die Ansprüche und Rechte deßelben mit großer Sorgfalt ausgeführet, haben von diesem Anspruch nichts erwehnet. Es ist also keine andere Nachricht davon bishero bekannt gewesen, als daß ein deutscher Geschichtschreiber, Struve (*), jedoch ohne Beweiß anzuführen, erzählet: „daß als „nach

(*) In dem Corpore Historiæ Germanicæ p. 829.

„nach dem Tode H. Johann von Straubingen, die Herzoge von Bayern-Ingolstadt,
„München und Landshut sich über deßen Erbschaft gestritten und bekrieget, K. Si-
„gismund durch eine Urkunde vom J. 1426. Nieder-Bayern als ein ihm durch die
„Befehdungen und eigenmächtige Theilungen dieser Herzoge eröfnetes Reichslehen,
„seinem Schwiegersohn dem H. Albrecht von Oesterreich, deßen Mutter eine Schwe-
„ster des lezten Herzogs von Straubingen war, zu regieren aufgetragen habe, mit
„der Bedingung, daß nach seinem Tode dieses Land an ihn, K. Sigismund, und
„seine männliche Erben, nach deren Abgange aber an seine Tochter Elisabeth, und nach
„derselben, an H. Albrecht und deßen Erben fallen sollte.“ Endlich hat man in ei-
ner vor kurzem zu Wien unter dem Titul: Unpartheyische Gedanken über ver-
schiedene Fragen bey Gelegenheit der Bayerschen Succeßion, herausgekom-
menen Privat-Schrift, diesen Lehenbrief, der in der Kayserl. Bibliothec zu Wien
vorhanden seyn soll, unter dem dato vom 10. März 1426. und zugleich einen Ver-
trag, welchen K. Sigismund den 21. März 1426 mit dem H. Albrecht geschloßen
haben soll, dergestalt publiciret, wie der davon hieben befindliche Abdruck des meh- No.IV.
rern zeiget. Es ist sonderbar und verdächtig, daß der Verfaßer obgedachter Schrift,
zwar den Lehnbrief, aber nicht den Vertrag in extenso bekannt gemacht hat, woraus
man die wahren Umstände näher würde haben einsehen können, zumal zwischen bey-
den Stücken sich ein wesentlicher Unterschied zeiget, indem nach dem Lehnbriefe
der Kayser dem H. Albrecht sein Recht an dem Niederlande zu Bayern verliehen,
in dem Vertrage aber, ihm dieses Land als ein eröfnetes Reichslehn verschrieben,
daß man also gegen die Aechtheit dieser beyden alten niemals im Original und voll-
ständig zum Vorschein gekommenen Urkunden vieles erinnern könnte. Es mag aber
auch mit dem Daseyn, der Richtigkeit, und dem Innhalt derselben, beschaffen seyn
wie es wolle, so kann doch die daraus für das Erzhaus Oesterreich hergeleitete
Lehnsverleihung weder auf die eine, noch die andere Art bestehen. Zuerst und in dem
Lehnbriefe von 10ten Martii 1426. hat K. Sigismund dem H. Albrecht sin oder sein
Recht zu Nieder-Bayern verliehen. Darunter kan er nichts anders verstanden ha-
ben, als das eigene Recht welches H. Albrecht an Nieder-Bayern, entweder als ein
Weiberlehn, oder in Absicht der darinn steckenden Allodial-Erbschaft, wegen seiner
Mutter die eine Schwester des letztern Herzogs von Bayern Straubingen war, zu
haben vermeynet. Daß dieses die Meynung des Kaysers gewesen, erhellet aus des- No. V.
sen hiebeygefügten in dem Bayerschen Archive befindlichen Schreiben, an die Herzoge
von Bayern und Oesterreich, darinn er sie auffordert, ihr Recht, das sie an Nie-
der-Bayern zu haben vermeinten, und das er ihnen verliehen, zu wahren; ingleichen
aus dem von dem Verfaßer der Unpartheyischen Gedanken angeführten Schreiben
K. Sigismunds vom Julius 1426. an den Erzbischof von Mainz, darinn er ihm auf-
trägt die Churfürsten zu beruffen, um über das Recht welches er als Kayser, die
Bayersche Fürsten und H. Albrecht von Oesterreich an Nieder-Bayern zu haben
vermeynten, einen Ausspruch zu thun. Aus diesen beyden Kayserlichen Schreiben
und dem darinn befindlichen Gegensatze, der Rechte des Reichs und H. Albrechts,
wie auch aus dem Lehnbriefe selbst, folget, daß der Kayser ihm in diesem Lehnbriefe
nicht des Reichs, sondern des Herzogs eigenes Recht auf Nieder-Bayern verlie-
hen; daß aber H. Albrecht kein eigenes Recht an Nieder-Bayern gehabt und der

 Kayser

Kayser ihm solches auch nicht verleihen können, solches ergiebt sich von selbst, da Niederbayern niemals ein Weiberlehn, sondern jederzeit ein Mannlehn gewesen. Der angebliche Lehnbrief vom 10. Martii 1426. verlieret also hiedurch alle seine etwänige Kraft und Würkung.

K. Sigismund muß auch diesen Unbestand des Lehnbriefes selbst eingesehen haben, weil er 11. Tage nach deßelben Ertheilung, in dem angeblichen Vertrage vom 21. Martii 1426. dem H. Albrecht nunmehro Nieder-Bayern nicht aus seinem eigenen Rechte, sondern als ein dem Reiche heimgefallnes Lehen, verschrieben. Aber auch diese Verschreibung war in aller Absicht widerrechtlich. Es wird darinn zum Grunde angenommen, daß Nieder-Bayern dem Reich anheim gefallen sey; die Ursache aber wird nicht davon angegeben. Sie soll, nach den unparteyischen Gedanken und nach der Sentenz K. Sigismunds von 1429. darin bestehen, daß die Herzoge von Bayern ihre Lande öfters ohne Einwilligung des Kaysers unter sich getheilet hätten. Nichts kann willkürlicher und unerheblicher erdacht werden. Es ist kein ächtes Reichsgesetz vorhanden, wodurch die Lehnseinziehung darauf gesetzet wäre, wenn die Reichsfürsten die ihnen durch den ordentlichen Erbgang zugefallene Länder ohne Einwilligung des Kaysers unter sich theilen; es ist solches fast jederzeit so geschehen, und die deutschen Kayser sind durch das Herkommen und die darauf gegründete neuere Capitulationes verbunden, die Erbeinigungen und Theilungen der Fürsten zu bestätigen. So hinfällig nun der Grund war, worauf K. Sigismund die Einziehung des Lehns von Nieder-Bayern gebauet; so wenig konnte es auch der Reichs- und Lehns-Verfassung gemäß seyn, wenn er ein Mann-Lehn wie Nieder-Bayern, das dem ganzen Bayerschen und Pfälzischen Mann-Stamm zugehörete und mit einem Fideicommiß behaftet war, aus solchen an sich nichtigen und unerheblichen Ursachen, ohne rechtliches Erkenntniß und ohne Einwilligung des Reichs einziehen, und hiernächst durch den angeblichen Vertrag vom 21. März 1426. an sich selbst, oder an eine Prinzeßin, oder an einen fremden Fürsten ausser dem Hause Bayern verleihen wollen. Der Kayser muß dieses auch selbst eingesehen haben, weil er nach der eigenen Angabe des Verfassers der unparteyischen Gedanken im Julius 1426. und also vier Monate nach dem angeblich ertheilten Lehnbriefe den Churfürsten von Mayntz ersuchet, die Churfürsten zusammen zu berufen, um über die Ansprüche des Reichs, wie auch der Herzoge von Bayern und Oesterreich an Nieder-Bayern zu erkennen, welches nicht hätte statt haben können, noch nöthig gewesen wäre, wenn es mit dem angegebenen Lehnbriefe und Vertrage vom 10. und 21. Martii 1426. zu Stande gekommen wäre. Da aber dieser Churfürstentag und Ausspruch nicht für sich gegangen, so hat eben dieser Kayser im J. 1429. zu Preßburg in Ungarn, mit Zuziehung einiger anwesenden Fürsten und Edlen, ein feyerliches Fürsten-Recht oder Schieds-Gericht gehalten, und darinn ein noch vorhandenes ausführliches Urtheil (*) gesprochen, darinn er zuförderst den Herzogen von Bayern die vermeinte Verwirkung des Lehns gegen das Reich, erlassen, und hernach festgesetzet, welchergestalt sie Nieder-Bayern unter sich theilen solten. Am Ende wird zwar einem jeden sein Recht vorbehalten; diese gewöhnliche Rechtsformul konnte aber dem

Herzog

(*) Dieser merkwürdige Spruch und Urtheils-Brief stehet vollständig in der Senkenbergschen Sammlung ungedruckter Schriften p. 12. und auszugsweise in des berühmten Adlzreiters Annalibus Boicis P. 2. L. 7. §. 65.

Herzoge von Oesterreich nicht mehr Recht geben als es vorhin gehabt. Wäre es auf der angeblichen Caducität des Lehns gegründet gewesen, so fiele es dadurch weg, daß der Kayser die Verwürkung den Herzogen von Bayern erließ und auch erlassen mußte; von einem Erbrecht des H. von Oesterreich aber ist bey diesem Spruch gar keine Frage gewesen. Ueberhaupt ist bey demselben das angebliche Lehn oder Erb-Recht des Herzogs von Oesterreich gar nicht in Erwehnung noch zur Beurtheilung gekommen, welches doch nothwendig gewesen wäre, wenn der Kayser oder H. Albrecht dessen damaligen oder künftigen Bestand hätten behaupten wollen oder können. Wenn man den ganzen Vorgang, nach denen aus diesem entfernten Zeitalter überbliebenen wenigen Nachrichten, ohne Vorurtheil übersiehet, so erhellet daraus so viel, daß K. Sigismund die Erlöschung der Straubingschen Linie und die Uneinigkeit der Herzoge von Bayern sich zu Nutze machen, und Nieder-Bayern seinem Schwiegersohn, dem H. Albrecht, bald aus dem Rechte seiner mütterlichen Herkunft, bald und da solches nicht angehen wollen, als ein verwürktes Reichs-Lehen zuzuwenden sich bemühet, doch aber endlich von solchem widerrechtlichen Unternehmen abstehen und den Herzogen von Bayern ihr Erblehn überlaßen müßen, und daß dieser nicht einmal zu Stande gekommene und wieder aufgehobene Versuch einer Lehns-Ertheilung an das Haus-Oesterreich, eine von den mehrern Unregelmäßigkeiten ist, welche die Kayser in den damaligen Zeiten zuweilen unternommen, die aber selten eine beständige Folge und Würkung gehabt. Daß K. Sigismund dem Hause Oesterreich eine beständige und auf alle Fälle, selbst auf den Abgang des Bayerschen Mannes-Stammes, fortdauernde Anwartung auf Nieder-Bayern habe geben wollen, welches seyn müste, wenn das jetzige Haus Oesterreich aus den angeführten Lehnsverschreibungen einigen Vortheil ziehen wollte, solches erhellet aus denselben gar nicht, sondern vielmehr das Gegentheil. Der Lehnbrief vom 10. März 1426. enthält eine würkliche Beleihung und der angebliche Vertrag von 21. Marz. 1426. eine Verschreibung auf ein damals vermeintlich eröfnetes Reichslehn. Die Würkung davon hätte sich damals bey dem Straubingischen Erbfall, nicht aber 350. Jahre nachhero äußern müßen, da Nieder-Bayern indeßen an die übrige Herzoge von Bayern wieder vererbet worden, das Haus Oesterreich so viel Jahrhundert dazu stille geschwiegen, sich gegen das Urtheil von 1429. niemals gereget, und auch selbst indessen zweymal im Manns-Stamm, nemlich in den Personen K. Ladislai H. Albrechts Sohns, und K. Carls VI. ausgestorben, und folglich die Oesterreichische weibliche Nebenlinie in einem unstreitigen Mannlehn, wie Bayern ist, nicht succediren können. Wollte oder könnte man Nieder-Bayern zu einem Weiberlehn machen und das Recht des Hauses Oesterreich davon herleiten, daß H. Albrecht V. Mutter eine Prinzeßin von Bayern gewesen, oder daß K. Sigismund in dem Vertrage vom 21. Martii 1426. seiner Tochter Elisabeth, ihrem Gemahl H. Albrecht und ihren Erben das Lehn von Nieder-Bayern auf ewig verschrieben habe; so würde das Churhaus Brandenburg ein unstreitiges Vorzugs-Recht vor dem heutigen Ertzhause Oesterreich haben, indem der Manns-Stamm H. Albrechts mit seinem Sohn Ladislaus ausgegangen, und nach der in der ersten Anlage befindlichen Stammtafel, das Churhaus Brandenburg in gerader Linie von H. Albrechts von Oesterreich und seiner Gemahlin Elisabeth ältesten Tochter Anna, die an

einen Marggrafen von Meißen, und derselben einige Tochter an Churfürst Johann von Brandenburg vermählt gewesen; das jetzige Haus Oesterreich aber nur von H. Albrechts zweyten Tochter Elisabeth in weiblicher Linie, im Manns-Stamm aber gar nur von einer Nebenlinie herstammet. Daß, wie der Urheber der Unparteyischen Gedanken vermeynet, K. Sigismund unter den Erben H. Albrechts deßen männliche Collateral-Erben des Hauses Oesterreich, mit Ausschließung deßen eignen Töchter und ihrer männlichen Nachkommen verstanden haben solle, solches ist ganz widersinnig, und unglaublich, da er doch seiner eigenen Tochter Elisabeth das Lehn von Nieder-Bayern zu verschreiben kein Bedenken getragen; wäre solches seine Meinung gewesen, so hätte sie ausgedruckt werden müßen, wiewohl sie an sich nicht hätte zu recht bestehen können. Se. Königl. Maj. von Preußen haben aus der angeführten Abstammung H. Albrechts ältesten Tochter kein Recht hergeleitet, noch sich des ihnen gebührenden Vorzugs-Rechts für dem jetzigen Haus Oesterreich bedienet, sondern vielmehr die Succeßions-Befugniß des Hauses Pfalz und Bayern standhaft behauptet. Man sollte also glauben, daß wenn Ihro Maj. die Kayserin Königin von allen diesen nähern Umständen und von dem Ungrunde, der Ihnen vorgespiegelten, weder bey dem Straubingischen noch jetzigen Sterbefall bestandenen, das jetzige Hauß Oesterreich nicht einmahl angehenden veralteten Pretension benachrichtiget seyn werden, Höchst Dieselben nach ihrer Gerechtigkeits-Liebe davon abstehen, dem großmüthigen Beyspiel Sr. Königl. Maj. von Preußen folgen und dem Hause Pfalz die ihm gebührende Succeßion von Bayern nicht weiter werden streitig machen noch sie vermindern wollen.

2) Behauptet man im Nahmen der Kayserin-Königin Majestät, daß einige Bezirke der Ober-Pfalz, die von der Krone Böhmen zu Lehn gehen, durch den Abgang des Bayerschen Mannstammes der Krone Böhmen eröfnet und heimgefallen wären. Die Gründe welche solcherhalb in den sogenannten Unparteyischen Gedanken und sonsten angeführet werden, laufen kürzlich darauf hinaus: „daß diese „Böhmische Lehn-Stücke in der Ober-Pfalz, gewiße Güter wären, welche die Krone „Böhmen im Jahr 1353. für baares Geld von den Pfalzgrafen gekauft, und denselben „im J. 1465. wieder zu Lehn gegeben hätte; sie gehörten nicht eigentlich zur Ober-„Pfalz, sondern zu Böhmen; der Westphälische Friede habe sie der Krone Böhmen „nicht nehmen können noch wollen; K. Ferdinand II. habe sie nicht mit der Ober-Pfalz „zugleich im J. 1628. sondern durch eine besondere Beleihung im J. 1631. an Bayern „vergeben; so wie auch K. Joseph sie nicht im J. 1706. nach der Achtserklärung des „Churfürsten von Bayern, sondern nachhero besonders an Chur-Pfalz verliehen."

Diese Gründe aber verlieren ihre Kraft, wenn man folgende in der Geschichtskunde gegründete Umstände betrachtet. Die Böhmische Lehnstücke in der Ober-Pfalz sind unstreitig alte Erbgüter des Hauses Wittelsbach; sie stehen zum Theil mit Nahmen in dem Vertrage von Pavia, und sind dadurch mit dem beständigen Familien-Fideicommiß, noch vor Errichtung der güldnen Bulle und auch vor dem Böhmischen Kauf von 1353. beleget worden. Da sie durch eben diesen Traktat mit der Ober-Pfalz dem Churfürstenthum Pfalz zugeeignet worden, so haben sie mit demselben die Eigenschaft der Unzertrenlichkeit erhalten, welche diesem Churfürstenthum in dem 25sten Capitel der güldenen Bulle beygeleget ist. Wenn die Krone Böhmen nachhero durch

gewisse hier nicht zu untersuchende Vergleiche K. Carl IV. mit einzelnen Pfalzgrafen, einige Rechte auf diese Distrikte erhalten, so bestehen solche blos in der Lehnherrschaft, die Substanz der Lehen aber oder das Land selbst ist allezeit bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen ist selbst nach ihren Lehnbriefen schuldig, diese Lehen allen Erben der Häuser Pfalz und Bayern, so lange derselben welche vorhanden, zu verleihen. Die Achtserklärung des Pfalzgrafen Friederich V. der Verkauf der Ober-Pfalz an Bayern, und die besondere Beleihungen, welche die Krone Böhmen in den J. 1631. und 1708. ertheilet, rühren von besondern Zeitumständen her, die mit denselben und durch die darauf erfolgten Friedensschlüße ihre Kraft und Würkung verlohren; sie haben aber obgedachte Verbindlichkeit und die Rechte des Hauses Pfalz so wenig aufgehoben und verändert als der Westphälische Friede selbst. Durch letztern Friedensschluß, hat das Haus Pfalz den Besitz dieser Lehen nur auf die Zeit des Daseyns der Bayerschen Linie verlohren. Da nach dem 4ten Artikel des Westphälischen Friedens, die ganze Ober-Pfalz nach dem Abgange der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische zurückfallen soll, ohne daß K. Ferdinand III. der König von Böhmen und Haupt-Contrahent dieses Friedens war, das geringste davon ausgenommen oder vorbehalten, so muß allen Rechten nach, die Ober-Pfalz an die Rudolphinische Linie in dem Umfange zurückfallen, wie solchen die Bayerische Linie und die Pfälzische selbst vorhero besessen, folglich mit den Böhmischen Lehen, die oben erwiesenermaßen, allezeit ein Theil der Ober-Pfalz und ein Erbeigenthum des Churhauses Pfalz gewesen, und worüber dieses Churhaus auch schon durch die ausdrücklichen Worte des Westphälischen Friedens die Mitbelehnschaft erhalten. Ihro Majestät die Kayserin-Königin können also als Nachfolgerin K. Ferdinand III. die von ihm eingegangene Verbindungen nicht aufheben, folglich auch diese Lehen nicht ein- noch dem Churhause Pfalz entziehen.

3) Leitet man für die Kayserin-Königin Maj. eine Pretension auf das Fürstenthum Mindelheim in Schwaben aus einer von dem K. Matthias, dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich im J. 1614. ertheilten Anwarts-Briefe her. Da solches noch nicht bekannt geworden, kann man davon nicht urtheilen; es stehet aber demselben entgegen, daß als H. Maximilian von Bayern die Herrschaft Mindelheim als ein Allodium gekaufet, K. Matthias ihm solche im J. 1618. als ein Erblehen verliehen, und dadurch die Anwartschaft des Hauses Oesterreich aufgehoben zu haben scheinet.

Da nun im vorhergehenden erwiesen ist, daß der Kayserin Königin Majestät keine gegründete ursprüngliche und alte Rechte auf die Bayersche Erbschaft haben; so entstehet nunmehro die dritte Haupt-Frage: Ob Höchstdieselbe dergleichen durch die den 3. Jänner 1778. mit des Churfürsten von Pfalz Durchl. getroffene Convention erhalten haben?

Diese Frage scheinet sich aus dem Innhalt solchen Vergleichs von selbst zu entscheiden. Es erhellet daraus, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die Ansprüche der Kayserin Königin Majestät auf die Bezirke von Bayern, womit K. Sigismund den H. Albrecht von Oesterreich beliehen haben soll, auf das Fürstenthum Mindelheim und auf den Rückfall der Böhmischen Lehen in der Ober-Pfalz anerkennet und selbst dem Hause Oesterreich zu der Besitznehmung verhelfen wolle; daß sie sich mit der Verbindlichkeit, die Grenzen des ihnen übrig bleibenden Theils von Bayern zu erweisen,

 bela-

❧ ❁ ❧

beladen; daß sie hoffen die Böhmische Lehen ex nova gratia von der Krone Böhmen zu erhalten, und daß beyde Theile sich vorbehalten, annoch eine Austauschung einzelner Theile, oder des ganzen Complexus vorzunehmen.

Es ist sonderbar und unbegreiflich, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz alle Ihro vorgelegte Ansprüche des Hauses Oesterreich dergestalt anerkannt; sich zum Beweise Ihrer alten Gerechtsame verbunden, und den Ueberrest Ihres altväterlichen Eigenthums sich nur als eine Gnade vorbehalten.

Ob die Anerkenung der Oesterreichischen Ansprüche nach vorhergegangener genugsamer Prüfung geschehen, läßt sich theils aus der Kürze der Zeit vom 30. Dec. bis 3. Jenner, theils auch aus dem Umstande beurtheilen, daß der Lehnbrief K. Sigismunds, auf welchen doch alles ankommt, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz bis zum 22. März noch nicht vorgeleget worden, wie vorhin erwiesen ist.

Daß mit diesem sonderbaren Vergleich auch nicht alles freywillig zugegangen, sondern der Herr Churfürst durch Zwang und Ueberraschung dazu gebracht worden, solches wird dadurch mehr als wahrscheinlich, daß Se. Churf. Durchlaucht anfänglich von ganz Bayern Besitz genommen, nachhero aber durch die Einrückung der K. K. Truppen bewogen worden, das Patent zu ändern, und daß der Wiener Hof in der Circular-Note vom 20. Jenner selbst gestehet und ankündiget, auf die erste Churpfälzische Besitznehmung der ganzen Bayerschen Erbschaft, eine zureichende Anzahl Truppen nach Bayern geschickt, solche aber, sobald der Mißverstand gehoben worden, gröstentheils zurück gerufen zu haben.

Wenn man aber auch dahin gestellt und unentschieden laßen wollte, ob der Vergleich vom 3. Januar in der Form richtig und ohne Zwang und Ueberraschung zu Stande gebracht worden, so kann doch derselbe an sich selbst und in seinem eigenen Grunde nicht bestehen. Vorhin ist genugsam erwiesen, daß die sämtliche Bayerische und Pfälzische Lande durch die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser Bayern und Pfalz von den Erwerbern, durch den Traktat von Pavia und durch die darauf gegründete und so oft erneuerte Hauß-Verträge mit einem beständigen unveräußerlichen Familien-Fideicommiß beleget sind, und allen Linien des Hauses Pfalz erb- und eigenthümlich zugehören; daß besonders die Ober-Pfalz zu dem Churfürstenthum Pfalz gehöre und davon nach der güldenen Bulle nicht getrennet werden könne; daß auch dieses Land ohne einige Ausnahme, zufolge des 4ten Artikels des Westphälischen Friedens, nach Abgang der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische fallen soll. Es ist ferner bekannt und ausgemacht, daß selbst des jetzigen Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. den Traktat von Pavia und die übrigen Hausverträge in den Jahren 1746. 1766. und 1771. auf das feyerlichste erneuert und auf alle nachhero erworbene Länder erstrecket, auch durch einen besondern Vertrag mit dem verstorbenen Churfürsten von Bayern im J. 1774. nicht allein sich selbst, sondern auch ihren hohen Agnaten die Civilcompoßeßion und das Constitutum possessorium ausbedungen und letzteren dadurch ein Recht erworben haben, das ihnen niemand nehmen kann. Mit keinem Rechtsbestande haben also Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von mehrgedachten Hausverträgen und Gesetzen abgehen, noch weniger ohne Beywirkung des Reichs und ohne Einwilligung der Lehn- und Allodial-Erben, bey dem vielmehr reichskundi-

gen

gen Widersprüche des Herrn Herzogs von Zweybrück und des Herrn Churfürsten zu Sachsen, zu Hochderselben unverwindlichen Nachtheil, über die ganze so wichtige Fideicommißarische Erbschaft des ausgestorbenen Hauses Bayern einen einseitigen Vergleich schließen, und den grösten Theil davon einem fremden Hause, welches nicht den geringsten gegründeten Anspruch daran hat, abtreten und überlaßen können. Da solches nichts desto weniger geschehen, so ist ein solcher Vergleich an sich widerrechtlich, nichtig und unverbindlich, und der Kayserin-Königin Majestät haben dadurch kein mehreres Recht, als Sie vorhin gehabt, erhalten. Da der Vergleich auf der willkührlichen Anerkennung einer alten Pretension gegründet, nunmehro aber erwiesen ist, daß diese Pretension ganz irrig, aus einer alten Urkunde zu voreilig angenommen ist und nicht einmahl dem Hause Oesterreich zu statten kommen würde, so muß dieselbe sowohl als der darauf gebaute Vergleich mit seinem Grund zerfallen und es ist zu glauben, daß die hohen Contrahenten, wenn sie ihren Irthum einmahl eingesehen, von selbst geneigt seyn werden, einen so vielen hohen Mit-Intereßenten so nachtheiligen Vergleich aufzuheben. Ein solcher Vergleich könnte auch nicht einmahl auf die Lebzeit des Herrn Churfürsten zu Pfalz bestehen; den Allodial-Erben würde dadurch die Ausübung ihrer schon gegenwärtigen Rechte erschweret, und ob zwar den Pfälzischen hohen Agnaten erst nach dem Tode des Herrn Churfürsten das Succeßions-Recht zustehet, so würde ihnen solches doch durch einen Vergleich von der Art unendlich schwer gemachet, wo nicht gar vereitelt werden, zumahl die Absicht Ihro Maj. der Kayserin-Königin wohl nicht seyn wird, die Ihro abgetretene Bayerische Lande nach dem Tode des Herrn Churfürsten von der Pfalz, deßelben hohem Hause zurück zu geben.

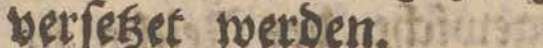
Da nun der Kayserin-Königin Maj. nach ihrer auf dem Reichstage geschehenen Aeußerung, den Weg einer rechtlichen Entscheidung nicht eingeschlagen und sich nur mit einem Theil, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, der dazu nicht befugt gewesen, nicht aber mit den übrigen Haupt-Intereßenten, den Lehn- und Allodial-Erben, und dem ganzen Reich verglichen; da Sie mehr als die beste Hälfte von ganz Bayern und ein vieles mehr als der ehemalige Straubingische Antheil betragen, eigenmächtig in Besitz genommen; so scheinet solches alles widerrechtlich zu seyn und nicht bestehen zu können.

Es folget auch daraus von selbst, daß jeder Reichs-Stand und besonders jeder Churfürst, der ein Mit-Contrahent und also auch ein Garant der güldenen Bulle, des Westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen ist, ein unstreitiges Recht habe, sich gegen eine solche unrechtmäßige Zerreißung der Bayerschen Erbschaft und Lande, welche die Freiheit, Sicherheit und das ganze Gleichgewicht des Reichs in die gröste Gefahr bringet, zu setzen, und alle der Reichsverfaßung gemäße Mittel dagegen anzuwenden.

Solches muß um so mehr statt haben, da **Ihro Römisch-Kayserl. Maj.** nicht gut gefunden haben als **Oberhaupt des Reichs** zuzutreten und die wiederrechtliche Zerreißung der Bayerischen Erbschaft zu verhindern, sondern dieselbe vielmehr theils durch ihr Stillschweigen, theils durch ihre Beywürkung als Mit-Regent der Kayserl. Königl. Staaten gut heißen und autorisiren.

Es scheinet auch mit den Reichsgesetzen und der Wahl-Capitulation nicht wohl zu vereinigen, daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät, durch die bekannte Patente vom 16. Jenner die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfsstein, Haag, Schwabeck, Halß und andere darinn benennete, zur Bayerschen Erbschaft gehörige Bezirke und Güter sogleich und aus eigener Macht für erledigte Reichs-Mannlehne erkläret, sie mit Ihren Haus-Truppen besetzen und sich darinn huldigen laßen. Denn da noch gar nicht ausgemacht ist, ob diese Distrikte würkliche Reichs-Mannlehne sind, sondern vielmehr nach allen bekannten Umständen glaublich ist, daß sie entweder zu dem Umfange des Bayerschen Mannslehns, oder zu der Allodial-Erbschaft gehören, so hätten Ihro Röm. Kayserl. Majestät billig dem Herrn Churfürsten zu Pfalz als Universal-Erben den Besitz davon lassen und hiernächst auf eine Reichsverfaßungsmäßige Art untersuchen und ausmachen lassen sollen, ob mehrgedachte Stücke zu dem Bayerschen Mannlehn oder Allodio gehören, oder ob sie würklich erledigte Reichslehne sind. Wenn letzteres ausgemacht gewesen, alsdenn würde erst die Frage entstanden seyn, ob solche zum Reichs-Eigenthum einzuziehen, oder andern zu verleihen wären, welches letztere nach dem Artikel 1 . §. 2. der Wahl-Capitulation, nicht anders als mit Einwilligung der Churfürsten und Fürsten geschehen soll.

Vor allen treten hier auch der Artikel 3. §. 3. imgleichen der Artikel 11. §. 23. der Wahl-Capitulation ein, in welchen Ihro Röm. Kayserl. Majestät versprochen haben, in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen sind, des Raths der Churfürsten, auch nach Gelegenheit der Fürsten und Stände sich zu bedienen, und ohne dieselbe nichts vorzunehmen. Ist jemals eine wichtige, das Reich betreffende Sache von hohem Präjudiz und weitem Aussehen gewesen; so ist es gewiß die gegenwärtige Bayerische Erbfolge, bey der es auf die Erhaltung oder Zerreissung eines Churfürstenthums, und zweyer wichtiger Herzogthümer des Reichs, und durch die Folge auf den Bestand der ganzen Reichsverfaßung ankommt. Man hätte also billig erwarten sollen, daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät in dieser höchst wichtigen Sache nichts ohne Beywürkung des Reichs würden vorgenommen, sondern dieselbe vielmehr an das versammlete Reich gebracht haben. Bekanntermaßen aber ist seit vier Monaten, nach dem Absterben des Herrn Churfürsten von Bayern, dergleichen nicht geschehen. Man muß hoffen, daß da diese durch alte irrige Ansprüche in Verwirrung und Dunkelheit gerathene Sache nunmehro gehörig aufgekläret ist, sie durch Vergleiche und andere Reichssatzungsmäßige Mittel, auf den gehörigen Weg und in den rechtmäßigen Stand wird eingeleitet und versetzet werden.





No. I.

# No. I. Stamm-Tafel des Pfalz-Bayerschen Hauses und der Succeßions-Fälle von 1425. und 1778.

## OTTO I. Herzog von Bayern aus dem Hause Wittelsbach † 1183.

LUDWIG I. Herzog in Bayern und erster Pfalzgraf am Rhein † 1231.

OTTO II. der Erleuchtete Herzog von ganz Bayern und Pfalzgraf am Rhein 1231, † 1253.

- LUDWIG der Strenge Herzog in Oberbayern und Pfalzgraf am Rhein † 1294.
  - RUDOLF Churfürst von der Pfalz und Stammvater des Hauses Pfalz † 1319.
    - ADOLF † 1327.
      - RUPRECHT II. † 1398.
        - RUPRECHT III. † 1410.
          - STEPHANUS † 1459.
            - Heutiges Haus Pfalz.
  - LUDWIG Röm. Kayser Herzog in Oberbayern 1314, Kayser 1340, auch Herzog in Niederbayern 1340. † 1347. Gem. 1. Beatrix v. Glogau † 1323. 2. Margaretha v. Holland † 1356.
    - STEPHAN I. † 1377.
      - STEPHAN II. zu Ingolstadt † 1413.
        - LUDWIG † 1441.
          - LUDWIG † 1445. unbeerbt.
      - FRIEDR. zu Landshut † 1393.
        - HEINR. † 1450.
          - LUDWIG † 1479.
            - GEORGE der reiche † 1503. als letzter dieser Linie.
      - IOHANN zu München. † 1397.
        - ERNST † 1438.
          - ALBRECHT III. † 1460.
            - Das im Mannsstamm 1777. ausgestorbene Haus Bayern.
        - WILHELM † 1435.
    - ALBRECHT † 1404. Stifter der Straubingischen Linie.
      - IOHANNES Bischof zu Lüttich 1390–1418. Herz. v. Niederbayern zu Straubing † 1425. letzter Besitzer von Niederbayern nach der zweyten Theilung.
      - IOHANNA oder Sophia Gem. 1390. Albrecht IV. Herzog von Oesterreich.
        - ALBERT V. Herzog von Oesterreich, Kayser 1438. als ALB. II. † 1439. Gem. Elisabeth, Tochter Kayser Sigismunds.
          - ANNA † 1462. Gemahl. Wilhelm III. Marggr. zu Meissen 1446. † 1482. ohne männl. Erben.
            - MARGARETHA † 1511. Gem. JOHANNES CICERO Churf. v. Brandenburg.
              - Heutiges Haus Preußen und Brandenburg.
          - ELISABETH † 1505. Gem. Casimir IV. König in Polen 1454, † 1492.
            - WLADISLAUS IV. König in Böhmen 1471. in Ungarn 1490. † 1516.
              - ANNA † 1547. Gem. FERDINANDUS I. Erz-Herzog von Oesterreich, verm. 1521. König in Böhmen 1526, in Ungarn 1527, Kayser 1556. † 1564.
                - Heutiges Haus Oesterreich.
          - LADISLAUS posthumus König in Ungarn und Böhmen, † 1457. unvermählt.
- HEINRICH Herzog in Niederbayern † 1290.
  - STEPHAN geb. 1271. † 1311.
    - HEINRICH zu Landshut † 1339.
      - IOHANNES † 1340. letzter Besitzer von Niederbayern nach der ersten Theilung.
    - BEATRIX G. Ruprecht II von der Pfalz. Stammmutter des Hauses Pfalz.
      - RUPR. III. von der Pfalz † 1410.
    - ELISABETH Gem. Otto, Herzog von Oesterreich.
      - FRIEDR. v. Oesterr. † 1334. unbeerbt.
      - LEOPOLD v. Oesterr. † 1344. unbeerbt.

## No. II. Auszug des Theilungs-Briefes zwischen Kayser Ludwig von Bayern an einem, und seinen Vettern, den Pfalzgrafen, am andern Theil, zu Pa- via 1329. so stehet in des Bayerschen Archivarii Aettenkhovers Geschichte von Bayern und in Olenschlägers Erläuterung der güldenen Bulle.

Wür sullen auch Unser Herrschaft, Vest: und Gut niemand geben noch verkauffen, und was
Wür ye Verkauffen miessen, die sullen Wür Ine zekauf geben, vnd anders niemand, daß
sullent sy vnß herwider thun. Wir sullen auch Unser Herrschaft, bürg, stet, noch gut niemand Lei-
hen, Versetzen noch Verwexlen mit geuärdt auf Jhrn schaden desselb sullen sy uns herwider thun.
Vnd Ob Wür vnser tail: oder vnser erben on Erben Verfaren, so sullen vnser Land,
Leut: und Herrschaft: und die Wal des Reichs auf sy: und ir Erben geuallen, vnd Erben,
auch sullen herwieder ir Land, Leut- und Herrschaft: vnd die Wal des Reichs auf vnsern
tail: vnd vnser Erben geuallen: vnd erben, Ob sy on erben Verfarn.

---

## No. III. Auszug des erneuerten Hausvertrages der Churfürsten von Bayern und Pfalz im September 1766.

1°. Gleichwie der zwischen Kayser Ludewig IV. und seinen dann seines Bruders Pfalzgrafen
Rudolphs Söhnen, als den Stamm-Vätern Unser beeder Häuser zu Pavia im Jahr
1329. an St. Oßwalds Tag getroffene, und mit Beybriefen von den Churfürsten und dem Rö-
mischen Reich beståttigt und angenommener Theilung und Erb-Einigungs-Vertrag bey allen
übrigen nachgefolgten Hauß-Unions und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grund genom-
men worden, und das eigentliche *pragmati*sche Haus-Gesetz unserer Vor-Eltern ist, welches
schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen gekommen, nach denen gemeinen Lehen-
Rechten also hergebracht und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden ist, der-
gestalten, daß die unter den Manns-Stämmen vertheilt altväterliche Stamm-Güter und Lande
mit denenjenigen, so nach der Hand an Lehne, oder eigen weiter erobert worden, unter der be-
ständigen Erbeinigungs-Verbindlichkeit vereiniget verblieben, und mit Ausschluß der Weiblichen
Descendenz an den überlebenden Manns-Stämmen von einer Linie auf die andere zurückgefal-
len sind: wie es sich bald darauf Anno 1340 mit der Erbschaft des Landes in Nieder-Bayern
zugetragen hat; als wird gedacht *pragmati*sches Hausgesetz auch Unsers Orts allhier bey gegen-
wärtig vorhabender Erb-Einigungs-Erneuerung zum Grund genommen, und zufolg deßelben
Inhalts, zuvorderst alle mit Namen benannte Lande, Herrschaften, Pfleg- und Landgerichte, Städt,
Märkt, Schlößer und Güter, mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern, und am
Rhein, in der Oberen Pfalz, in Schwaben, oder wo sie sonst gelegen, auch das Land in Nie-
der-Bayern, so weit Wir im Innhaben, und solches zu gewehren in Stand sind, wiederum auf
das neue versichert und mit dem beständigen *pacto mutuæ succeßionis* wiederhohlter belegt.

---

## No. IV. Auszug aus der zu Wien herausgekommenen Druckschrift, so den Titul füh- ret: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Jo- seph rückgelassene Länder und Güter.

Der Lehn-Brief vom (10. März) 1426. lautet also: „Wir Siegmund — — — beken-
„nen und thun kunt — — — das für uns kommen ist der Hochgeborn Albrecht Herzog
„zu Oesterreich und Marggraue zu Merhern vnser lieber Sun und Fürste, vnd hat uns diemu-
„tüglichen gebeten, daß wir In sin recht, das er am dem Niderland zu Bayern hat oder haben
„sol, zu verleihen und zu reichen gnedicglich geruhten, des haben wir angesehen solch sin redlich
„vnd demütig bete, vnd auch betracht nutz, getrew vnd willige Dienste, die vns der vorgenant
„Herzog Albrecht offt willieglich getan hat, teglich tut, vnd fürbaß tun sol und mag. Dorumb
„mit

„mit wolbedachtem mute, gutem Rate, vnserr Fürsten und getreuen vnd rechter wissen ha„ben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht, das er zu dem vorgenanten Land in Nider„bayern hat oder haben sol, gnedigclich gericht vnd gelihen, reichen vnd lichen im das von Ro„mischer Kuniglicher macht in Craft diß Brifs, so uil wir im dann von rechtwegen doran lihen „sollen oder mogen von uns und dem Riche mit sampt sinen Erben zu lehen zu haben zu halden, „vnd des zu gebrauchen vnd zu geniessen als solicher Lehen recht ist &c.„

Es hat auch besagter Herzog Albrecht wirklich die Lehenspflicht abgeleget, wie solches in dieser Urkunde mit folgenden Worten angemerket wird: „vnd hat auch der vorgenannt Herzog „Albrecht gewonnliche eide vnd Gelübde doruff getan, als dann eyner des Reichsfürste von so„lichen lehen pflichtig ist zutun.

§. II. Nachdem also Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht samt seinen Erben die wirkliche Belehnung ertheilet, und von ihm die gewöhnliche Lehenspflicht aufgenommen hatte, errichtete derselbe mit besagtem Herzoge den 21. März 1426. einen feyerlichen Vertrag, wie es nämlich mit der Succeßion in Niederbayern gehalten, und unter welchen Bedingnißen dieses Land dem Herzoge Albrecht, seinen Kindern oder dessen übrigen Erben anzufallen hätte.

Dieser Vertrag ist die oben §. 1. gemeldte zweyte und eigentlich diejenige Urkunde, auf welche sich Struvius in seinem Corpore historiæ beziehet. Es wird darinnen die Eröfnung und Fälligkeit der Niederbayerischen Lande in folgenden deutlichen Worten als richtig vorausgesetzt: „Sintemalen uns der allmächtige Gott zu Römischer kuniglicher Wirdigkeit erhohet, und damit „miltiglich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwesen, vnd ob wir andern vnsern vnd des Reichs „pflichtig sein des Rechten zu helfen, vnd einen yglichen, worzu er recht hat, zu furdern, so „sein wir vns vnd demselben Reiche besunder verbunden vnsere Recht eynzubringen, vnd damit „das Rich zu wirdigen, vnd seine zugehorung zu erfordern. Wann nu von göttlichem Ver„hengnuß das Niederland zu Niedernbayern nach redlichem vnd gotlichen Anfall an vns „und das heilig Romische Reich kommen vnd geuallen ist &c.„

Hierauf tritt der Kaiser mit dem besagten Herzoge Albrecht in folgende Teyding.

1mo Erkläret der Kayser (ich gebrauche mich hier durchgehends der eigenen Worte der Urkunde) daß er so lang er lebe, Herr dieses Landes seyn wolle; der Herzog Albrecht aber solle unverrückter Verweser desselben verbleiben.

2do: Wann der Kaiser männliche Erben gewinnen würde, so sollen diese zu dem Besitz dieses Landes kommen; würde er aber keine Mannserben zurücklassen, so sollen dieselben Lande Niederbayern ansterben und erben auf seine Tochter Elisabeth Herzogin zu Oesterreich des Herzogs Albrechts Gmahlin.

3tio: Sollen diese Lande auf die Erben, welche Herzog Albrecht mit der Elisabeth gewinnen würde, fallen; sollten aber

4to: Alle Mannserben der Herzogin Elisabeth abgehen, so mögen die Söhne und Erben des Herzogs Albrechts von einer anderen Gemahlin dieses Land erben, haben und besitzen.

5. Sollte also der Kaiser und auch die Herzogin Elisabeth ohne Lehenserben abgehen, so solle dann das vorgenannte Land Niderbayrn lediglich und mit aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herczog Albrechten vnd seine erben geuallen &c.

## No. V. Schreiben Kayser Sigismund an die Herzoge von Bayern und Oesterreich, 1426.

Sigismund 2c. Hochgebornen lieben Oheimen und Fürsten, Uns hat der Hochgeborne Ludwig Pfalz-Graf bey Rin; Herzog in Bayern, und Graf zu Martey, unser lieber Oheim und Fürst, gebetten, Im ein Investitur und Insazung-Brief in das Fürstenthum, Herrschaft und Lehen, und was darzu gehöret, des Landes zu Nieder-Bayern zu geben nach der gulden Bull ußweisung. Wann wir Euch Nu Euer Recht, die Ir an dem Niederland zu Bayern meynt zu haben, Euch verliehen haben, darumb haben wir Im das geweigert und verzogen, doch Im unschedlich an seinen Rechten. Durch des Rechtens willen laßen an Euch und auf das, ob Ir ichtes darin zureden oder zutragen hett, daß Ir darinn gewarnet seyt, und darumb verkinden wir Euch das, also daß Ihr Euch darnach wisset zu richten. Geben zu Ofen am Samstag nach Sanct Lucastag Anno 1426.

Inschrift. An Herzog Ernsten, Wilhelm und Heinrichen von Bayern, desgleichen Herzogen Albrechten von Oesterreich.

Herr Plümicke Schauspieler bey der Berliner Döbbelinschen hat folgen-
des kleine Gedicht auf den Ein March der Berlinischen Gar-
nison verfertiget, u. Mademoiselle Döbbelin hat es auf dem
Berlinschen Theater recitirt:

Willkommen! Willkommen!
So schnell hat Friedrichs Adler den Flug
Höher als Augustens genommen!
So zischend für die Zeit jüngst die Fackel der Zwie-
tracht entglommen
Daß jedes Herz so laut so bänglich schlug!
Mit Lorbeer im Haar, mit Sieg umkränzten Degen
Tritt dort ein Geliebter zur freudigen Braut
Und hier dem zitternden Greis ein Sohn entgegen
Das Volk der Besiegten jauchzt Euch laut
Heil Uns! auch Friedrich kömt! und mit Ihm
Gottes Segen!
Der Gott der Ihn schützt, erhob
Erhob Ihn daß Er Frieden gebe
In Wünschen wandle nun sich seiner Barden Lob!
Und jeder Preuße ruf: Er lebe!

Ode auf die Geburtsfeyer Sr. Kön. Hoheit des Prinzen Hein-
rich v: Preußen v. Dasdorf Dresden d. 18ten Jänner 1779.

Instar Veris vultus ubi Tuus
Affulsit populo, gratior it Dies
Et Soles melius nitent. Hor.

Wem tönen itzt von ganzen Nationen
Die lauten Segenswünsche zu?
Wem jauchzt mein Vaterland, wem Sachsens Friedrich [illegible]
Die frohe Wonne zu?

Für wen erhebt sich jetzt mit einer Freudenzähre
Das edle Auge himmelwärts?
Wem hüpfet jetzt der Blick des Jünglings u. des Greisen
Für wen klopft jedes Herz?
Für wen steigt vom Olymp in majestätischen Glanze
Der feyerliche Tag herab?
Für ihn mein Vaterland; für Ihn, den uns zum Vater
Der Gott der Völker gab;
Für ihn der [illegible] jüngst zu unsrer Rettung eilte
Den [illegible] Welt frohlockend sandt
Dem jede Muse frei, geschützt durch seine Macht
Still einen Lorbeer wand.
Und wer verdient wohl mehr dies Glück geliebt zu werden
Wer mehr den Ausspruch einer Welt
Als Großer Heinrich Du! du Freund des Fürsten wettstreiten
Du Menschenfreund und Held!
Ein Held, der jeden Schritt voll schonender Erbarmung
Gleich einem Engel Gottes that
Für dessen Glück oft selbst durch Großmuth überwunden
Sein Feind im Stillen bat;
Auf dessen Lorbeer nie im Laufe großer Siege
Gekränkter Unschuld Thräne floß,
In dessen großes Herz der Land mann seine Klagen
Nie unerhört ergoß;
Der mit dem Feldherrngeist in seiner großen Seele
Das menschlichste Gefühl vereint
Und der, wo Barbarey der Menschheit Glück zerstört
mit seinen Brüdern weint;

Der Ruhe und unbesiegt die Schaaren seiner Krieger
Mit Ihrem Helden Muth erfüllt,
Und wo die Armuth klagt, gerührt von ihrem Jammer
Der Armuth Thränen stillt;
Dem Herr, wohin er nur den Blick voll Güte wendet
Die ganze Schöpfung schöner lacht,
Und der, wenn fremde Wuth die Menschlichkeit entehrt: (Thrd.)
Nur froh und glücklich macht:
Wer kennt, mein Sachsen, nicht in diesem großen Bilde
Den Held, den deine Fürsten Würde
Mit allen Tugenden der Königlichen Würde
In Ihrem Namen hat?
Drum bringt, da wir erfüllt den großen Tag besingen,
Der Ihn zum Glück der Welt gebahr
Die ganze Nation von ihrem Fürst ermuntert,
Ihr frohes Opfer dar.
O kehre doch noch oft mit festlichen Schimmer
Du wonnevoller Tag zurück!
Und lebe lange noch, o Prinz, sei nur dein Friedrich,
Zu deiner Brüder Glück!
Auch dann, wenn segnend uns die Friedens Palme winket,
Und wir nur deine Tugend feiern,
Soll noch das große Bild des Menschenfreundes und Helden
Uns ewig schöner seyn.

